Sachsen - Hessen

Grunddaten Ehevertrag

Vertragspartner Bräutigam: Sachsen Vertragspartner Braut: Hessen Datum Vertragsschließung: 1541 Eheschließung vollzogen?: Ja verschiedenkonfessionelle Ehe?: Nein # Bräutigam

Bräutigam: Moritz Herzog von Sachsen Bräutigam GND: http://d-nb.info/gnd/118584138 Geburtsjahr: 1521-00-00 Sterbejahr: 1553-00-00 Dynastie: Wettin (Albertiner) Konfession: Evangelisch-Lutherisch # Braut

Braut: Agnes von Hessen Braut GND: http://d-nb.info/gnd/104173815 Geburtsjahr: 1527-00-00 Sterbejahr: 1555-00-00 Dynastie: Hessen (Kassel) Konfession: Evangelisch-Lutherisch # Akteur Bräutigam

Akteur: Moritz Herzog von Sachsen Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/118584138 Akteur Dynastie: Wettin (Albertiner) Verhältnis: Selbst # Akteur Braut

Akteur: Philipp I. "der Großmütige" Landgraf von Hessen Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/11859382X Akteur Dynastie: Hessen (Kassel) Verhältnis: leer # Vertragstext

Archivexemplar: HStA Drd 10001, O.U. 10968 Vertragssprache: Deutsch Digitalisat Archivexemplar: - Drucknachweis: nicht nachgewiesen Vertragssprache: Deutsch Vertragsinhalt: Artikel 1: Eheschließung vereinbart, Zustimmung Herzog Heinrichs von Sachsen bekundet

Artikel 2-3: Erbfall Herzog Georgs von Sachsen erwähnt; Erlegung des Heiratszinses durch ein Burglehen mit Ratifikation Herzog Heinrichs als Vergleich vereinbart, entsprechend dem besagten Erbfall; Einhaltung des Vergleichs durch Herzog Moritz von Sachsen zugesichert; falls Herzog Moritz seinen Vater, Herzog Heinrich, überlebt: Erbverzicht Christines von Sachsen, Landgräfin von Hessen und Tochter Herzog Georgs, geregelt; nach Heinrichs Tod erhält Agnes von Moritz insgesamt 50.000 Gulden (25.000 Gulden Heiratsgut und 25.000 Gulden Widerlage) für ihr Wittum; Elisabeth von Hessen, Herzogin von Sachsen und Schwester Landgraf Philipps soll 15.000 Gulden erhalten, noch vor der Überführung der Braut, Aussteuer erwähnt

Artikel 4: Morgengabe auf 5.000 Gulden festgesetzt, Nutzungsrechte daran geregelt

Artikel 5: nach dem Tod Herzog Heinrichs, sollen noch 10.000 Gulden innerhalb eines Jahres an Christine von Sachsen gegeben werden

Artikel 6: Erbverzicht durch Christine von Saschen und ihres Ehemanns, Landgraf Philipp, zugunsten Herzog Heinrichs und seiner Leibeserben vereinbart

Artikel 7: Verfahren für den Fall der Ratifikation der Erbforderung durch Herzog Heinrich vereinbart

Artikel 8: Mitgift bzw. Brautschatz für Agnes auf 25.000 Gulden festgesetzt, zu Zahlen durch Landgraf Philipp innerhalb von zwei Jahren, materielle Aussteuer geregelt

Artikel 9: Widerlage auf 25.000 Gulden festgesetzt, angemessenes Wittum zugesichert: Agnes sollen alle Wittumsgüter und Nutzungsrechte übertragen werden, die bisher zum Wittum Elisabeths von Hessen, der Ehefrau Herzog Heinrichs, gehören; Morgengabe von 5.000 Gulden zugesichert, entweder als Anlage oder Barschaft

Artikel 10: mit Zustimmung Heinrichs von Sachsen: Erbverzicht der Braut auf das landgräflich-hessische Erbe geregelt, entsprechend dem Verzicht Elisabeths von Hessen, vor der Überführung der Braut

Artikel 11: falls beide Eheleute versterben und keine gemeinsamen Kinder hinterlassen: Rückfall von Heiratsgut bzw. Mitgift und Aussteuer an Landgraf Philipps Söhne mit Christine von Sachsen, falls keine Söhne vorhanden: Vererbung an Philipps Töchter; allerdings wird Moritz lebenslange Nutzung der 25.000 Gulden zugesichert

Artikel 12: Agnes wird Recht auf Verschenkung und Vererbung von Teilen der Aussteuer zugesprochen

Artikel 13: Regelung bezüglich der Mitgift und Aussteuer für Agnes, falls bei Herzog Heinrichs Tod die in Artikel 5 zugesicherte Zugabe zu Christinas Mitgift nicht ratifiziert wurde

Artikel 14: gesonderte Verschreibung über den Rückfall von Mitgift, Widerlage etc. vereinbart, entsprechend älteren Übereinkünften zwischen den Häusern Sachsen und Hessen

Artikel 15-16: falls Heinrich von Sachsen Einwände gegen die Erbregelung erheben sollte, ist zur Zahlung von 30.000 Gulden an Philipps Ehefrau Christine von Sachsen verpflichtet; in diesem Fall sollen außerdem Landschaften Thüringen und Meißen für zehn Jahren an Philipp von Hessen fallen und er erhält 50.000 Gulden, Nutzungsrechte für Christine geregelt

Artikel 17: Regelung, falls Heinrich die Ratifikation der Erbregelung verweigert; Vergleich unter Heranziehung eines unparteilschen Vermittlers erwähnt

Artikel 18-19: auch wenn Heinrich den Erbregelung nicht zustimmt, erfolgt die Zahlung der Mitgift und Aushändigung der Aussteuer für Agens regulär; in diesem Fall bestätigt Christine allerdings ihren Erbverzicht nicht

Artikel 20: Unterzeichnung und Beurkundung geregelt # Einordnung

Textbezug zu vergangenen Ereignissen?: ja ständische Instanzen beteiligt?: nein externe Instanzen beteiligt?: nein Ratifikation erwähnt?: ja weitere Verträge: ja Schlagwörter: Kommentar: Vertrag verfügt im Original über keine Nummerierung der Artikel. Download JsonDownload PDF